

Satzung

(Neue Fassung vom 20. März 2004)

des
Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Hessen e. V.
(im Folgenden „Landesverband“ genannt)

§ 1

Name und Sitz des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband führt den Namen
„Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Hessen e.V.“.
- (2) Sitz des Landesverbandes ist Oberursel.
- (3) Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.
- (4) Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen e. V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

- (1) Der Zweck des Landesverbandes ist es, seine Mitgliederorganisationen bei der Förderung Körper- und Mehrfachbehinderter in Hessen zu unterstützen.
- (2) Der Landesverband erreicht seinen Zweck insbesondere durch
 - die Vertretung der Interessen der Körperbehinderten und der Mitgliedsorganisationen gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit,
 - Abstimmung gleichartiger Bestrebungen der Mitgliedsorganisationen auf Landesebene
 - Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden und dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte, sowie mit anderen landesweit tätigen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit, sowie der gesetzgebenden Organe und Behörden über die Probleme und Belange der Körperbehinderten und ihrer Familien,

- Vermittlung von Hilfen und Unterstützung bei der Erhaltung und bei Neugründungen von Organisationen und Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Unterrichtung und Beratung der Mitgliedsorganisationen sowie der Körperbehinderten und ihrer Angehörigen,
- Förderung der Freizeitgestaltung und des Sports Körperbehinderter,
- Anregung und Durchführung von familienentlastenden und sonstigen mobilen Diensten und ergänzenden Hilfen,
- Durchführung bzw. Übernahme der Trägerschaft von in der Regel landesweiten oder überregionalen Maßnahmen und Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Gesundheitspflege in Hessen, soweit diese nicht von den Mitgliedsorganisationen selbst durchgeführt und getragen werden bzw. werden können,
- Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen für Körperbehinderte, von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Mitgliedsorganisationen und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie von Elternseminaren und
- Initiierung, Vorbereitung, Veranlassung von und Mitwirkung bei Forschungsvorhaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes, oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszweckes, fällt das Vermögen des Landesverbandes dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- (5) Falls der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen des Landesverbandes mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes (Sitz des Landesverbandes) an eine andere Vereinigung der Einrichtung, die die Durchführung der Aufgaben und die Verwendung des Vermögens im Sinne des § 2 gewährleisten.
- (6) Die Mitglieder des Landesverbandes erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes, oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszweckes, keinerlei Anteile des Vermögens des Landesverbandes.

§ 4

Mittel des Landesverbandes

- (1) Mittel zur Erfüllung seines Satzungszweckes erhält der Landesverband durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und Erträge aus Vereinsvermögen sowie aus Sammlungen und Werbeaktionen.
- (2) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt sind.

§ 5

Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie gemäß Abs. 4 zur Mitgliedschaft zugelassen wird. Der Landesverband unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliedschaft soll jeder örtliche rechtsfähige Verein im Land Hessen zugelassen werden, der sich die Förderung und Betreuung Körper- und Mehrfachbehinderter zur Aufgabe gemacht hat. Sonstige juristische Personen oder Personengesamtheiten (Clubs, Gruppen) können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie gemäß Abs. 4 zur ordentlichen Mitgliedschaft zugelassen werden.
- (3) Juristische Personen, die nicht zur ordentlichen Mitgliedschaft zugelassen werden, sowie natürliche Personen, können außerordentliche Mitglieder werden, wenn sie die Ziele des Landesverbandes unterstützen.
- (4) Die Aufnahme in den Landesverband ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und bei Anträgen natürlicher Personen nach Anhörung des örtlichen Mitgliedsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Bei Anträgen juristischer Personen ist gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob diese als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (6) Der Austritt ist schriftlich zu erklären; er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30. September zugegangen sein.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach dessen Anhörung der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Zwischen der auf Ausschluss erkennenden Entscheidung des Vorstandes und der Entscheidung der Berufungsinstanz (Mitgliederversammlung) ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig und schriftlich zu begründen. Wichtige Ausschlussgründe sind vor allem Verstöße gegen die Satzung, Störung der Arbeit des Landesverbandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise und sonst wie verbandsschädliches Verhalten.
- (8) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Die zweite Mahnung ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen; in ihr ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von dem in §5 Abs. 2 genannten ordentlichen Mitgliedern ausgeübt und zwar durch deren Vorsitzende oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter. Durch schriftliche Bevollmächtigung kann das Stimmrecht auch auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden; jedoch können Vertreter der ordentlichen Mitglieder höchstens zwei ordentliche Mitglieder gleichzeitig vertreten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen für jedes ordentliche Mitglied richtet sich nach der Zahl seiner Mitglieder, für die an den Landesverband zum jeweils 31. März Beiträge abgeführt worden sind. Liegt die Zahl der Mitglieder, für die Beiträge

an den Landesverband entrichtet wurden, unter 51, so verfügt das ordentliche Mitglied über eine Stimme; für jede darüber hinaus angefangene Zahl von 50 Mitgliedern steht dem ordentlichen Mitglied jeweils eine weitere Stimme auf der Mitgliederversammlung zu.

(3) Die Mitgliederversammlung kann jede im Landesverband zu treffende Entscheidung, die nicht nach dem Gesetz oder Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist, an sich ziehen und zwar auch dann, wenn das Thema allerdings mit Ausnahme der unter Abs. 6 genannten Tagesordnungspunkte, nicht in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Die Mitgliederversammlung ist dabei insbesondere zuständig für die

- Festsetzung und Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen, die mit der Einladung zu versenden sind,
- Verabschiedung des Wirtschafts- und Haushaltsplanes,
- Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl (und Abwahl) des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- Verabschiedung von Leitlinien der Verbandsarbeit
- Verabschiedung der Beitragsordnung,
- Entscheidung über das Berufungsbegehren eines ausgeschlossenen bzw. von der Mitgliederliste gestrichenen Mitgliedes und
- Regelung der Auslagererstattung ehrenamtlich für den Landesverband in dessen Auftrag tätiger Personen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter der Einberufungsfrist von vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Landesvorsitzende und in dessen Verhinderungsfälle der stellvertretende Landesvorsitzende. Für die Behandlung der Tagesordnungspunkte „Entlastung des Vorstandes“ und „Wahl (Abwahl) des Landesvorsitzenden“ ist aus dem Kreis der anwesenden Personen ein Versammlungsleiter zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt der Vorsitzende die Zahl der vertretenen Stimmen fest. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Eine Änderung des Verbandszweckes kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der Gesamtzahl der Stimmen auf der Mitgliederversammlung vertreten sind. Für einen solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Landesverbandes ist nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig, sofern

mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen auf der Mitgliederversammlung vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung vertagt und in einer erneuten Versammlung die Auflösung des Landesverbandes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (6) Vorstandswahlen und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern dürfen nur durchgeführt und Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszweckes und die Auflösung des Landesverbandes dürfen nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Landesvorsitzende, der Stellvertretende Landesvorsitzende und der Schatzmeister sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Landesverband. Kraft Amtes vertritt der Landesvorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende den Landesverband im Bundesausschuss des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen bzw. vorzubehalten ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter, an dem Beschlussvorgang / den Beschlussvorgängen beteiligt sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist zulässig. Sie ist unter allen Vorstandsmitgliedern durchzuführen, die nicht an der schriftlichen Stimmabgabe verhindert sind. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. In dieser kann auch generell geregelt werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

- (6) Von den Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in die die Beschlüsse des Vorstandes aufzunehmen sind. Schriftlich zustande gekommene Vorstandsbeschlüsse besitzen den Charakter von Niederschriften.
- (7) Der Vorstand kann Beiräte berufen und für die Abwicklung und Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich und ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Die Vollmachten des Geschäftsführers sind in einer Dienstanweisung festzulegen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Erstattung Notwendiger Ausgaben kann verlangt werden.

§ 9 Beiräte

- (1) Beiräte beraten den Vorstand sowohl fachlich als auch bei der Erfüllung seiner Aufgaben; jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Beirat wird mit der Niederlegung des Amtes oder durch Abberufung durch den Vorstand beendet.
- (3) Der Vorstand kann den Beiräten oder einzelnen Beiratsmitgliedern mit deren Einverständnis Angelegenheiten zu selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Von den Sitzungen der Beiräte sind Niederschriften anzufertigen, in denen die Beratungsergebnisse und Empfehlungen an den Vorstand aufzunehmen sind. Diese Protokolle sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (5) Jeder Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Bad Homburg in Kraft.